

**AMTSBLATT**

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 14. Mai 1998

Nummer 19

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 173 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Peter Falk, Xanten). S. 115
- 174 Zweckverband IRZ – Interkommunales Rechenzentrum –. S. 116
- 175 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Kriminalhauptkommissar Bernd Joppen). S. 116
- 176 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ruhrschiffahrt (Ruhrschiffahrtsverordnung – RuhrSchVO –) vom 27. April 1998. S. 116

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

- 177 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 1. August 1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 32 vom 10. August 1972 Ziffer 615)/2 Karten. S. 122

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 178 Festsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 392 in Düsseldorf. S. 123
- 179 Aaufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 10272326) S. 123

Beilage: 2 Karten

**B.**  
**Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 173 **Zurücknahme  
einer Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Peter Falk, Xanten)

Bezirksregierung  
33.2416

Düsseldorf, den 6. Mai 1998

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Peter Falk  
Schulstraße 133  
46509 Xanten

mit Verfügung vom 12. Februar 1996 – 33.2416 –  
erteilte Vermessungsgenehmigung für den

Vermessungstechniker Wolfgang Sommers  
ist mit Wirkung vom 1. Mai 1998 erloschen.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 115

**174 Zweckverband IRZ  
- Interkommunales Rechenzentrum -**

Bezirksregierung  
31.14.01-01/02

Düsseldorf, den 4. Mai 1998

§ 1 der Zweckverbandssatzung des IRZ Interkom-  
munales Rechenzentrum wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut  
Die Städte Düsseldorf und Duisburg bilden ...  
ist zu ersetzen durch den Text  
Die Städte Düsseldorf, Duisburg und Mönchen-  
gladbach bilden ...

Die vorstehende Änderung des § 1 der Zweckver-  
bandssatzung mache ich hiermit gemäß § 20 Abs. 4  
in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die  
kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (SGV.  
NW. 202), bekannt.

Im Auftrag  
Bäcker

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 116

**175 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises  
(Kriminalhauptkommissar Bernd Joppen)**

Bezirksregierung  
25.3.1504

Düsseldorf, den 23. April 1998

Der vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibe-  
hörde Viersen am 14. März 1991 ausgestellte  
Dienstausweis Nr. 570 für den Kriminalhauptkom-  
missar Bernd Joppen ist in Verlust geraten. Der  
Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 116

**Wirtschaft und Verkehr**

**176 Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Ruhrschiifffahrt  
(Ruhrschiifffahrtsverordnung - RuhrSchVO -)  
vom 27. April 1998**

Bezirksregierung  
53.4.12-121

Düsseldorf, den 27. April 1998

Bekanntmachung  
der Neufassung der Ruhrschiifffahrtsverordnung  
vom 27. April 1998

Aufgrund des § 37 Abs. 3 Ziff. 1 des Wassergesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-

gesetz - LWG -) in der Bekanntmachung der  
Neufassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 925), der  
Verordnung über die Schiffbarkeit der Ruhr vom 2.  
September 1963 i.d.F. der Bekanntmachung vom  
15. Oktober 1963 (GV. NW. 1963 S. 311), ferner § 27  
Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 sowie § 35  
des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der  
Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -  
OBG -) vom 13. Mai 1980 in der Bekanntmachung  
der Neufassung vom 28. Mai 1990 (GV. NW. S. 528),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember  
1994 (GV. NW. S. 1115) und § 36 des Gesetzes über  
Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar  
1987 i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. März 1997  
(BGBI. I S. 534) wird nachstehend der Wortlaut der  
Ruhrschiifffahrtsverordnung in der ab 27. April 1998  
geltenden Fassung bekanntgegeben.

Die Neufassung berücksichtigt die Fassung der  
Bekanntmachung vom 29. April 1985 (Abl. Reg. Df.  
1985 S. 141).

Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Ruhrschiifffahrt  
(Ruhrschiifffahrtsverordnung - RuhrSchVO -)  
vom 27. April 1998

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich  
§ 2 Gültigkeit anderer Vorschriften  
§ 3, 4 Fahrwasser

2. Abschnitt

Anforderungen an Fahrzeuge

- § 5 Bau, Ausrüstung und Abmessung der Fahr-  
zeuge  
§ 6 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge  
§ 7 Mitführen von Vorschriften

3. Abschnitt

Fahrregeln

- § 8 Fahrgeschwindigkeit  
§ 9 Zulässige Fahrgeräusche  
§ 10 Abstand von Wehren und Wasserkraftwer-  
ken

4. Abschnitt

- § 11 Stilllegen, Festmachen, Liegeplätze

5. Abschnitt

Schutzvorschriften

- § 12 Gewässerschutz  
§ 13 Verhalten bei Hochwasser

6. Abschnitt

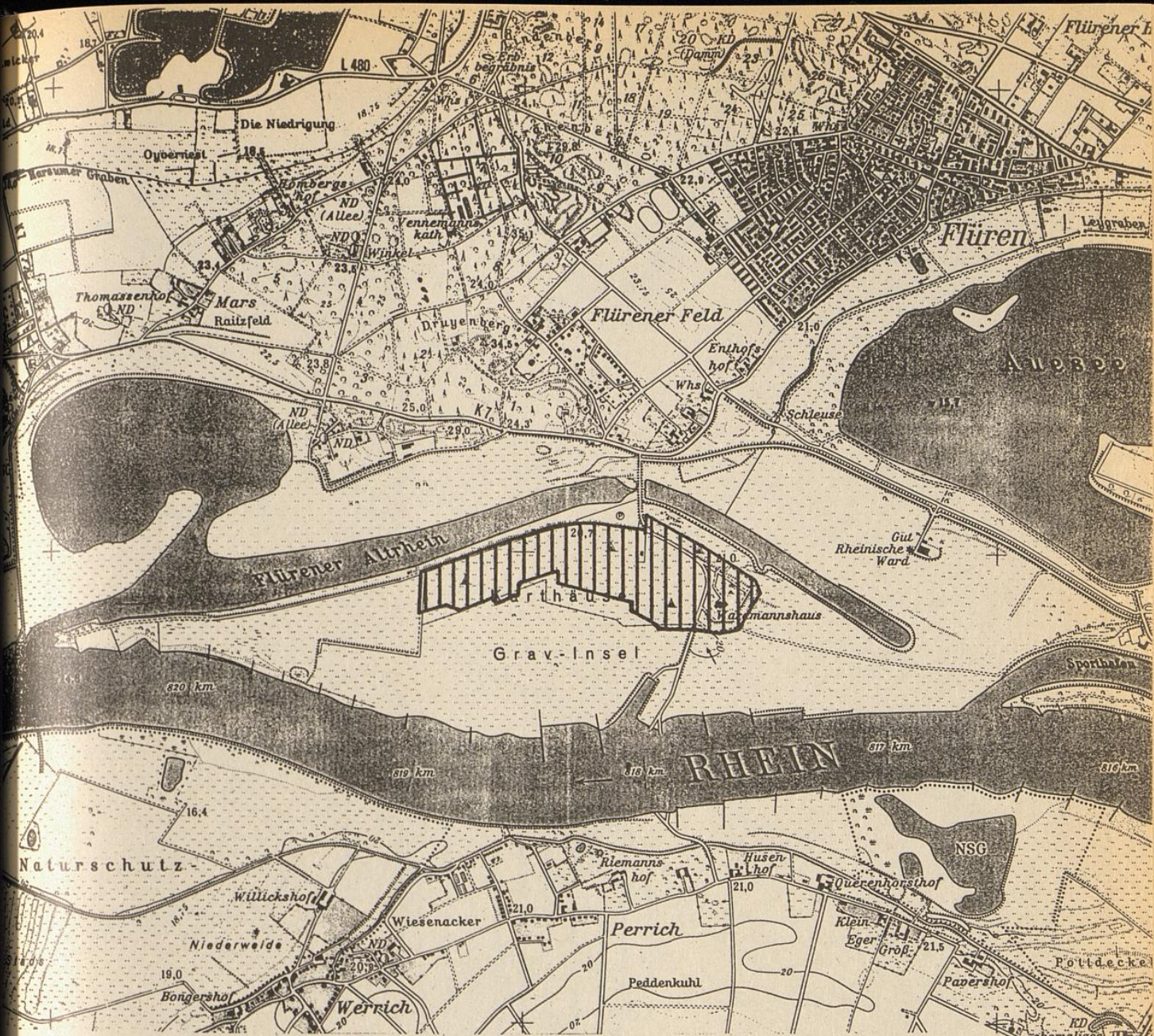
Fahrt durch Schleusen  
und Wehröffnungen

- § 14 Annäherung an Schleusen  
§ 15 Schleusungen

7. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen

- § 16 Genehmigung besonderer Veranstaltungen  
§ 17 Untersagungen  
§ 18 Zusätzliche Vorschriften für den Kettwiger  
See und Baldeneysee



Anlage 1  
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum  
 Schutz von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Köln und  
 Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 01.08.1972  
 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 32 vom 10.08.1972 Ziffer 615),  
 vom ..... April 1998  
 Az.: 51.2.1.08.25

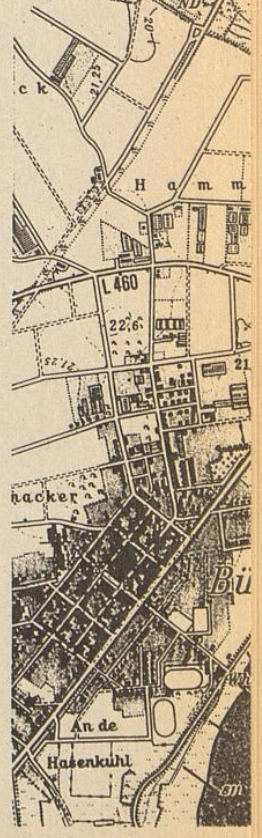
Bezirksregierung Düsseldorf  
 als höhere Landschaftsbehörde  
 Im Auftrag

*H. G. ...*  
 (Hansmann)



aufgehobener Landschaftsschutzbereich

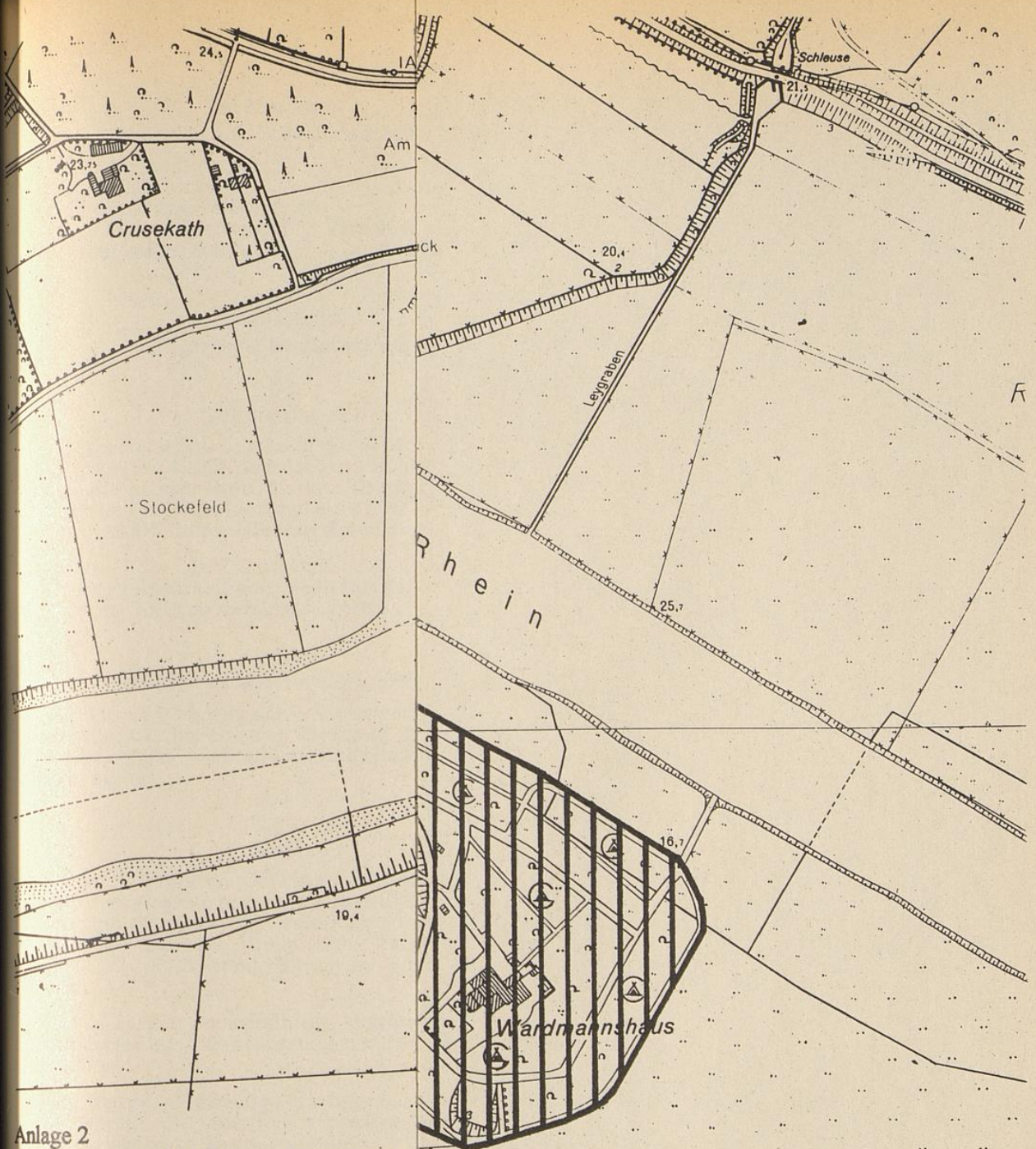
Maßstab 1 : 25 000



Ar  
zu  
Sc  
Dü  
(A  
vo  
Az

Be  
als  
Im

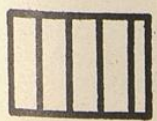
(F



Anlage 2  
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung  
 Schutze von Landschaftsteilen beiderseits  
 Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesb  
 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Dü  
 vom ..... 3c. April 1998  
 Az.: 51.2.1.08.25

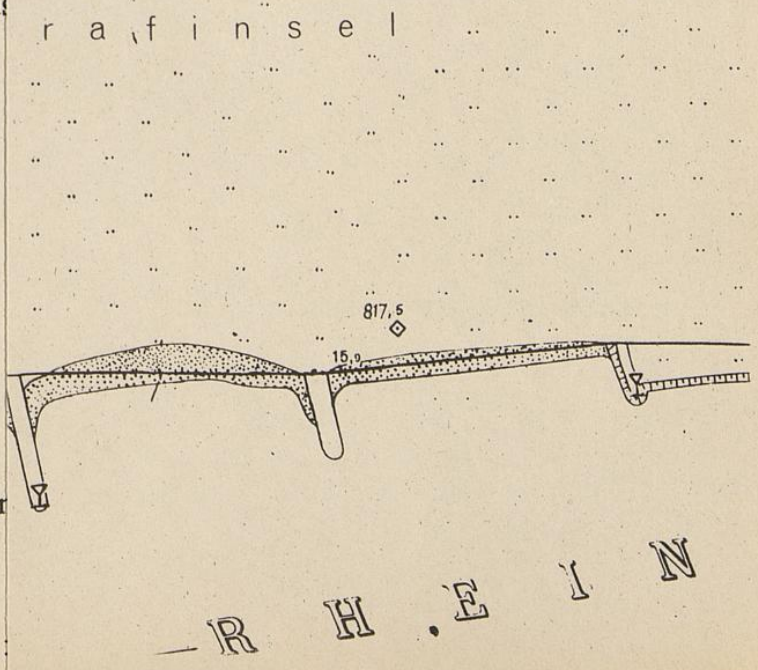
Bezirksregierung Düsseldorf  
 als höhere Landschaftsbehörde  
 Im Auftrag

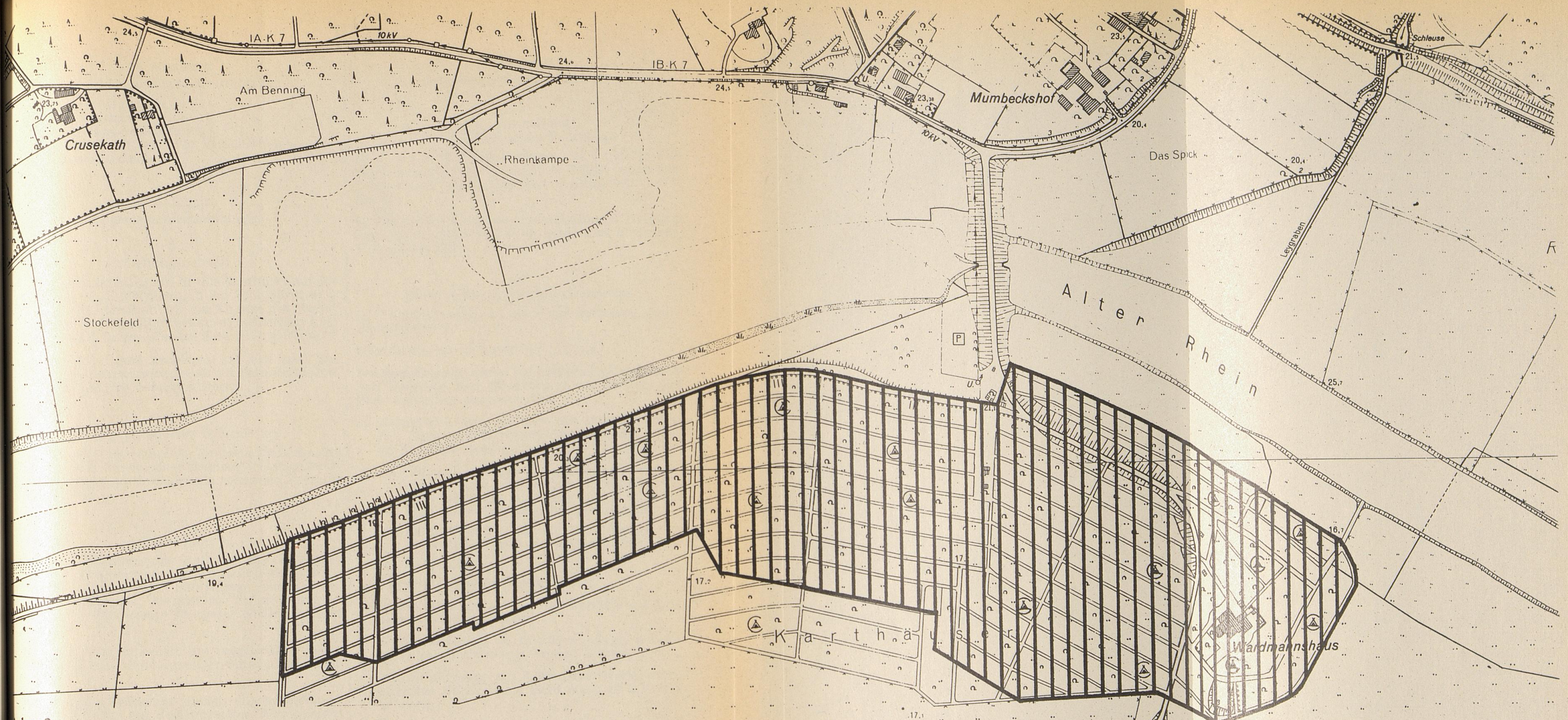
*H. Hansmann*  
 (Hansmann)



aufgehobener Lärmschutzwand

Maßstab 1 : 1000





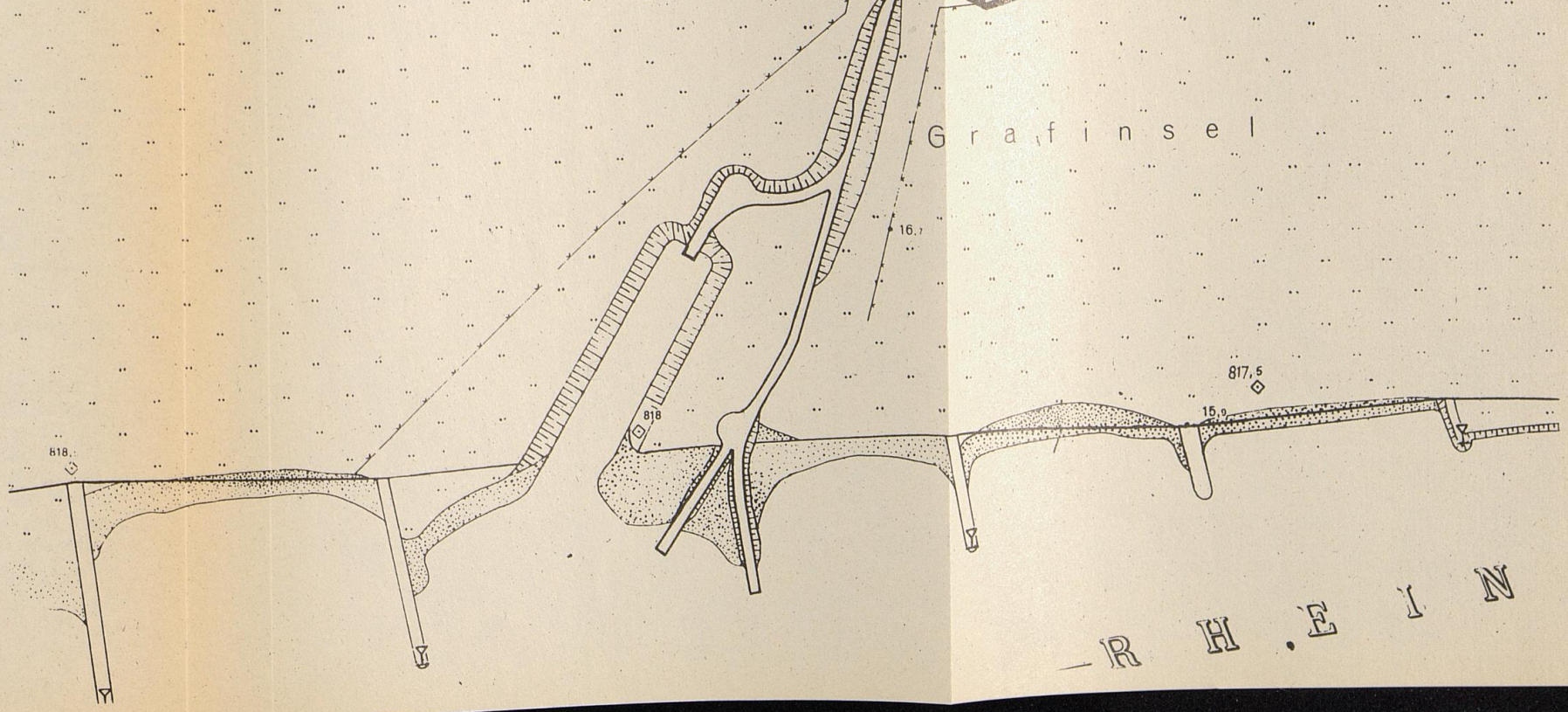
Anlage 2  
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum  
 Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Köln und  
 Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 01.08.1972  
 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 32 vom 10.08.1972 Ziffer 615),  
 vom 30. April 1998  
 Az.: 51.2.1.08.25

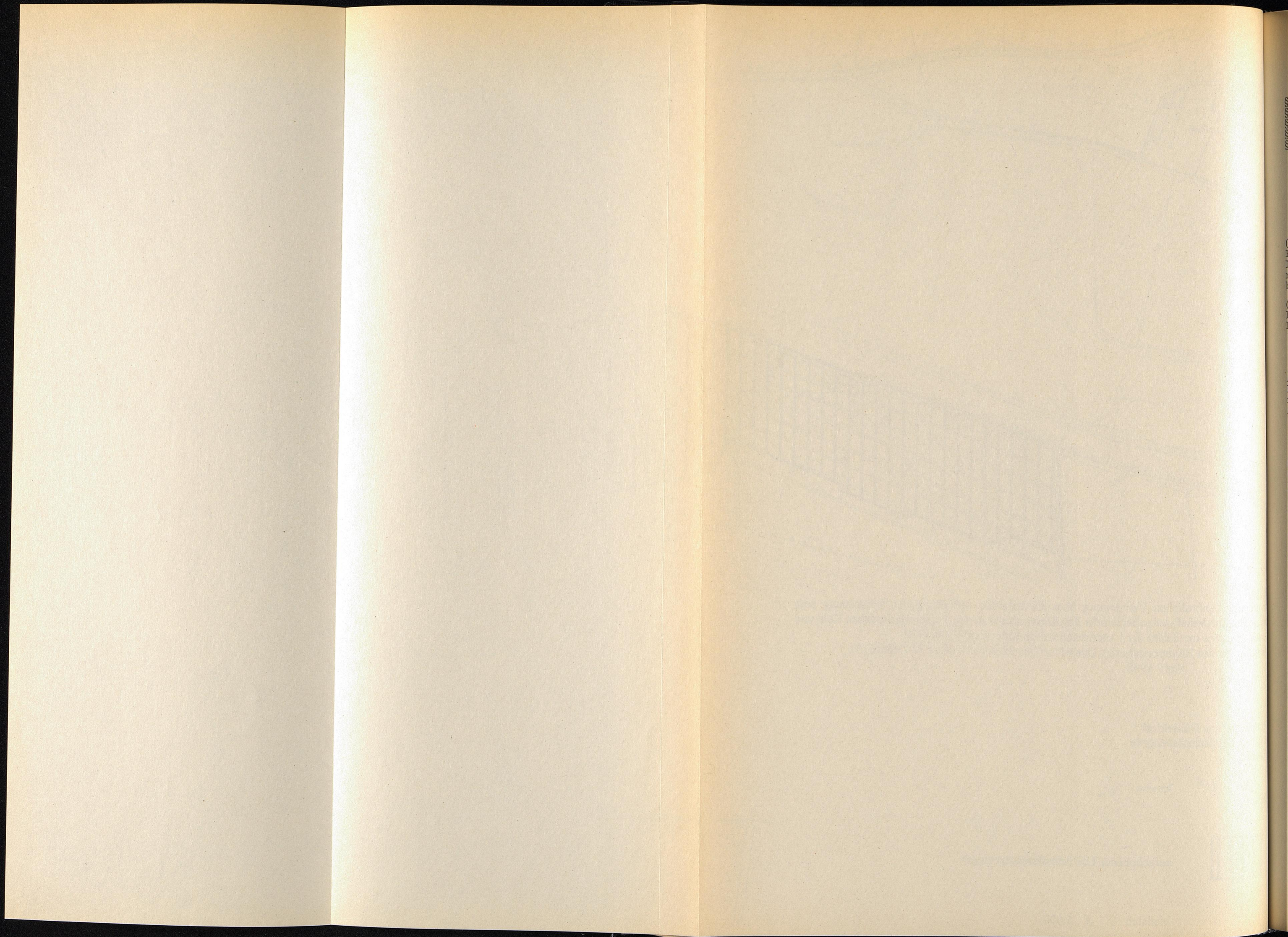
Bezirksregierung Düsseldorf  
 als höhere Landschaftsbehörde  
 im Auftrag  
 (Hansmann)

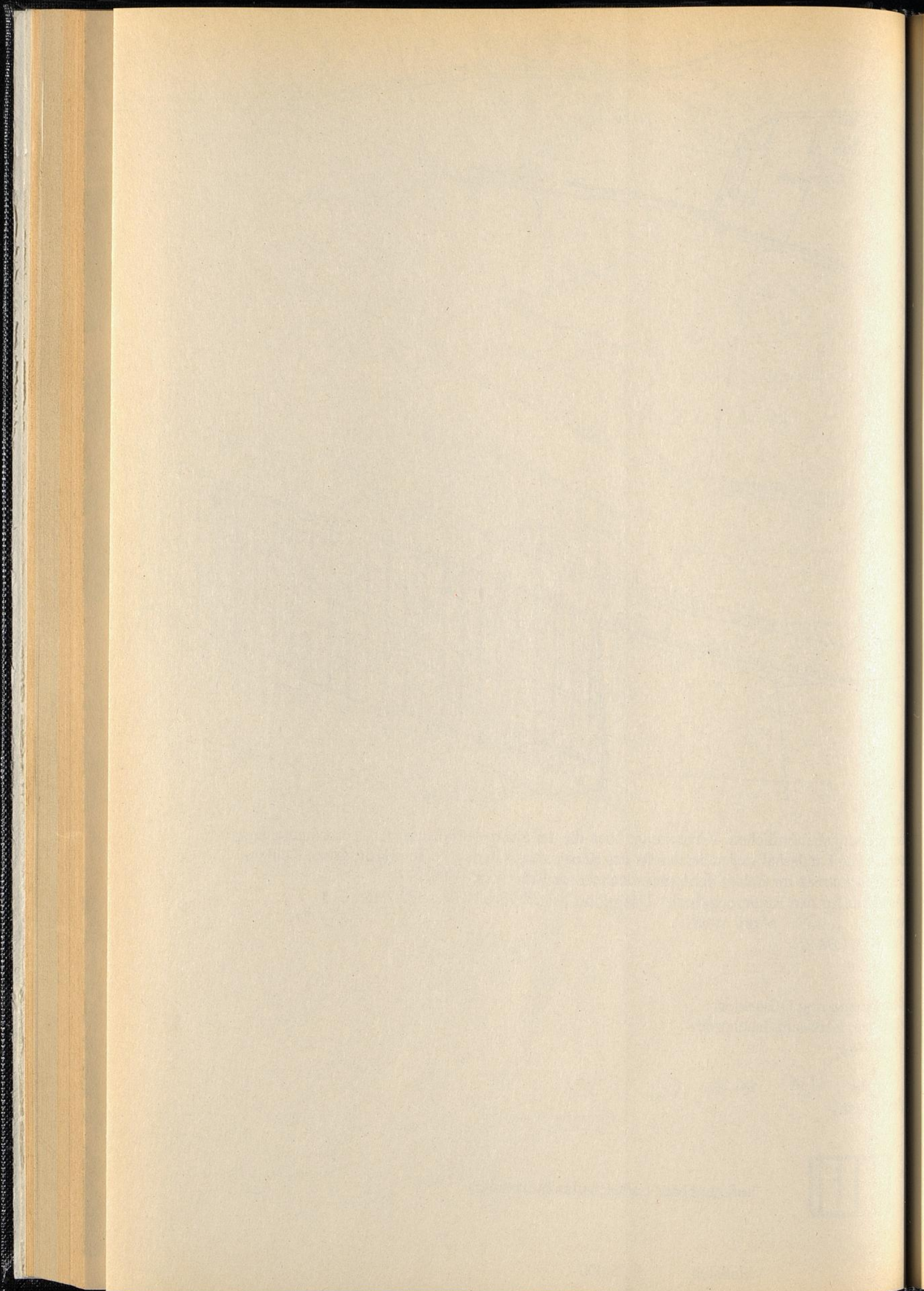


aufgehobener Landschaftsschutzbereich

Maßstab 1 : 5 000









## 8. Abschnitt

## Bußgeld- und Schlußvorschriften

- 19 Zuständigkeiten
- 20 Ausnahmen
- 21 Ordnungswidrigkeiten
- 22 Außerkrafttreten von Vorschriften
- 23 Inkrafttreten

## 1. Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Schifffahrt auf der Ruhr von km 12,208 oberhalb der Schloßbrücke in Mülheim an der Ruhr bis zur Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf bei km 47,842 rechtes Ufer bis km 49,315 linkes Ufer bei Essen-Burgaltendorf.

(2) Die Ruhr darf zwischen km 41,6 und der Regierungsbezirksgrenze nicht mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befahren werden.

## § 2

## Gültigkeit anderer Vorschriften

Auf der in § 1 bezeichneten Ruhrstrecke findet die Binnenschifffahrt-Straßen-Ordnung (BinSchStrO) nebst Anlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 3

## Fahrwasser

(1) Beim Befahren der Ruhr ist das in seiner seitlichen Begrenzung durch rote und grüne Tonnen gekennzeichnete Fahrwasser einzuhalten. Fehlt an einzelnen Stellen eine Tonnenreihe, so reicht das Fahrwasser an dieser Stelle bis zum Ufer.

(2) Das Fahren außerhalb des ausgetonnten Fahrwassers ist nur Kleinfahrzeugen auf eigene Gefahr gestattet.

(3) Segelnde Fahrzeuge dürfen das ausgetonnte Fahrwasser nur auf dem kürzesten Weg queren, nicht aber darin entlang segeln

(4) In der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. April jeden Jahres sind die Fahrwassertonnen einzuziehen. Während dieser Zeit darf die Ruhr auf eigene Gefahr befahren werden, soweit sich aus dem Folgenden nicht etwas anderes ergibt.

## § 4

## Besonderheiten des Fahrwassers

(1) Der Oberkanal der Schleuse Mülheim von Ruhr-km 12,6 bis zur Abzweigung des Oberkanals zum Kraftwerk Kahlenberg bei Ruhr-km 12,9 darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die geschleust werden sollen oder eine Ausnahmegenehmigung des Staatlichen Umweltamtes Duisburg besitzen.

(2) An dem massiven Leitwerk in Mülheim zwischen Ruhr-km 13,6 bis 13,8 hat die Berg- und Talfahrt jeweils in Fahrtrichtung rechts vorbeizufahren.

Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb haben in der Talfahrt jedoch links am Leitwerk außerhalb des ausgetonnten Fahrwassers vorbeizufahren.

## 2. Abschnitt

## Anforderungen an Fahrzeuge

## § 5

Bau, Ausrüstung  
und Abmessung der Fahrzeuge

(1) Es gelten die Bestimmungen des § 1.08 Nr. 1+2 BinSchStrO. Sie gelten auch als erfüllt, wenn das Fahrzeug mit einem amtlichen Schiffsattest versehen ist.

(2) Die Fahrzeuge dürfen bei maximalem Tiefgang von 1,70 m höchstens 38 m lange und höchstens 5,20 m breit sein.

## § 6

## Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

(1) Kleinfahrzeuge auf der Ruhr sind kennzeichnungspflichtig.

Kleinfahrzeuge im Sinne des § 6 sind:

Wasserfahrzeuge, deren Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweisen, ausgenommen

a) Wasserfahrzeuge, die nach den Bestimmungen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung nicht als Kleinfahrzeuge gelten:

aa) Wasserfahrzeuge, die gebaut oder eingerichtet sind, um andere Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen;

bb) Fahrgastschiffe, die zur Beförderung von mehr als 12 Personen zugelassen sind;

cc) Fähren;

dd) schwimmende Geräte;

b) Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden können;

c) Wasserfahrzeuge bis zu 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können;

d) Wasserfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 2,21 KW beträgt;

e) Beiboote.

(2) Kennzeichnungspflicht

a) Der Schiffsführer darf ein deutsches Kleinfahrzeug auf der Ruhr nur führen, wenn es mit einem gültigen amtlichen (Abs. 4) oder amtlich anerkannten (Abs. 5) Kennzeichen versehen ist. Er darf als Nationalitätenkennzeichen das „D“ verwenden. Die Verwendung international üblicher Nationalitätenkennzeichen im Segel bleibt unberührt. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß das Kennzeichen jederzeit deutlich sicht- und lesbar ist.

b) Deutsche Fahrzeuge nach Abs. 1 Buchstabe b bis e dürfen ein Kennzeichen führen.

c) Der Eigentümer eines deutschen Kleinfahrzeugs muß das Kennzeichen in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund außen an beiden Bugseiten oder am Heck des Kleinfahrzeugs anbringen. Er darf nur ein „D“ als Nationalitätenkennzeichen verwenden. Er darf weder anordnen noch zulassen, daß der

Schiffsführer ein deutsches Kleinfahrzeug ohne gültiges Kennzeichen oder mit einem anderen als dem in Buchst. a genannten Nationalitätenkennzeichen führt.

- d) Ausländische Kleinfahrzeuge unterliegen der Kennzeichnungspflicht nach Maßgabe des Abs. 3 Buchst. c.

### (3) Ausnahmen

Von der Kennzeichnungspflicht durch das Staatliche Umweltamt Duisburg sind ausgenommen:

Kleinfahrzeuge, die

- a) durch Führen der Dienstflagge oder durch Aufschriften als Behördenfahrzeuge gekennzeichnet sind;
- b) durch Führen einer Flagge oder durch Aufschriften als Wasserrettungsfahrzeuge einer gemeinnützig anerkannten Körperschaft gekennzeichnet sind;
- c) ihren Heimathafen oder -ort und deren Eigentümer ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, bis zu einem Jahr nach Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung, wenn sie
- c1) das nach dem Recht ihres Heimatstaates vorgeschriebene Kennzeichen, verbunden mit dem Nationalitätenkennzeichen führen oder
- c2) ihren Namen und Heimathafen oder -ort außen in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben sowie den Namen und Anschrift des Eigentümers an einer innen gut sichtbaren Stelle fest angebracht führen, soweit ein Kennzeichen nicht vorgeschrieben ist;  
Dies gilt nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
- d) ein nach bundesrechtlichen oder anderen landesrechtlichen Vorschriften zugeteiltes amtliches Kennzeichen führen, soweit es vom Bundesministerium für Verkehr anerkannt worden ist; diese amtlichen Kennzeichen werden im Verkehrsblatt bekanntgemacht.

### (4) Amtliches Kennzeichen

Das in Abs. 2 genannte amtliche Kennzeichen besteht aus den lateinischen Buchstaben **Rhr**, der Zulassungsnummer, einem waagerechten Strich und den letzten beiden Ziffern des Zulassungsjahres.

### (5) Amtlich anerkannte Kennzeichen

Ein Kennzeichen gilt als amtlich anerkannt, wenn es aus der Nummer des Internationalen Bootsscheines für Wassersportfahrzeuge (Resolution Nr. 13 rev. ECE, Verkehrsblatt 1989 S. 120), gefolgt von dem Kennbuchstaben der zuteilenden Organisation besteht. Dabei erhalten der Deutsche Motor yachtverband e.V. den Kennbuchstaben M, der Deutsche Segler-Verband e.V. den Kennbuchstaben S und der Allgemeine Deutsche Automobilclub e.V. den Kennbuchstaben A.

### (6) Urkunden

Zum Nachweis über das zugeteilte Kennzeichen ist an Bord mitzuführen:

- a) Der dem Eigentümer des Kleinfahrzeuges gemäß Abs. 4 ausgestellte Ausweis über das zuge-

teilte Kennzeichen des Staatlichen Umweltamtes Duisburg

oder

- b) in den Fällen von Abs. 5 der internationale Bootsschein.

Die in Satz 1 genannten Urkunden sind zur Kontrolle befugten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

### (7) Antrag

- a) Der Eigentümer des Kleinfahrzeugs hat ein amtliches Kennzeichen beim Staatlichen Umweltamt Duisburg oder ein amtlich anerkanntes Kennzeichen bei einer der in Abs. 5 genannten Organisationen zu beantragen.

- b) Der Antrag muß enthalten:

1. Name und Anschrift des Eigentümers sowie Geburtstag und -ort;
2. die den Erwerb des Eigentümers begründenden Tatsachen;
3. die Fahrzeugart und den Hauptbaustoff;
4. das Baujahr;
5. die Breite und Länge des Schiffskörpers ohne Ruder und Bugspriet;
6. die Baunummer oder die internationale Bootsidentifizierungsnummer, falls diese am Schiffskörper fest angebracht sind;
7. die Motornummer (Seriennummer), der Hersteller, das Fabrikat und die Motorleistung in KW;
8. sonstige für die Identität wesentliche Merkmale, zum Beispiel die Wasserverdrängung.

Die Angaben nach Buchst. b Nr. 1 sind durch Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen; im übrigen sind sie glaubhaft zu machen.

### (8) Zuteilung des Kennzeichens, Ausstellung des Ausweises

- a) Das Staatliche Umweltamt Duisburg teilt das amtliche Kennzeichen zu.  
Kennzeichen können auf Antrag als Wechselkennzeichen für Probe- oder Vorführfahrten mit der Auflage zugeteilt werden, ein Fahrtenbuch zu führen.
- b) Das Staatliche Umweltamt Duisburg stellt dem Eigentümer einen gebührenpflichtigen Ausweis über das zugeteilte Kennzeichen nach dem Muster der Anlage aus.
- c) Die in Abs. 5 Satz 2 genannten Organisationen teilen das amtlich anerkannte Kennzeichen zu. Der Internationale Bootsschein gilt als Ausweis im Sinne des Absatzes b.
- d) Ist ein Ausweis unbrauchbar geworden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die ausstellende Stelle auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Ein unbrauchbar gewordener oder wieder aufgefundener Ausweis ist der ausstellenden Stelle unverzüglich zurückzugeben oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

### (9) Änderungen

- a) Der Eigentümer hat dem Staatlichen Umweltamt Duisburg unverzüglich mitzuteilen, wenn sich

1. sein Name oder seine Anschrift;
2. die im Antrag zu Abs. 7b Nr. 5, 7 oder 8 angegebenen Identitätsmerkmale oder
3. die Eigentumsverhältnisse

geändert haben. In diesen Fällen ist der Ausweis zur Berichtigung vorzulegen. Satz 2 gilt auch, wenn das Kleinfahrzeug zerstört wird, für den Verkehr auf Binnenschiffahrtsstraßen nicht mehr geeignet ist oder abgemeldet werden soll.

- b) Im Falle einer Wohnsitz- oder Eigentumsänderung kann das Staatliche Umweltamt Duisburg die Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens zulassen.

#### (10) Übergangsregelung

- a) Nach bisherigen Vorschriften zugeteilte oder zugelassene amtliche Kennzeichen gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit fort.
- b) Die Nummer eines internationalen Bootsscheins, der vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt worden ist, darf in Verbindung mit dem Kennbuchstaben nach Ziff. 5 als amtliches Kennzeichen geführt werden. In diesem Fall gilt dieser internationale Bootsschein als Ausweis nach Abs. 6 Buchst. b.

### § 7

#### Mitführen von Vorschriften

Auf jedem Fahrzeug – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge – muß sich ein Abdruck dieser Verordnung und ein Abdruck der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung an Bord befinden.

### 3. Abschnitt Fahrregeln

#### § 8 Fahrgeschwindigkeit

(1) Die Höchstgeschwindigkeit aller Fahrzeuge mit Maschinenantrieb darf auf der in § 1 dieser Verordnung genannten Ruhrstrecke und den Stauseen gegenüber dem Ufer 12 km/h nicht überschreiten.

(2) Die Fahrgeschwindigkeit zwischen dem Obertor der Schleuse Mülheim und der Spitze des Leitwerkes bei Ruhr-km 13,8 sowie in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni jeden Jahres zwischen dem Sporthafen Heisingen bei Ruhr-km 34,1 und der Kampmannschen Straßenbrücke bei Ruhr-km 37,1 darf für alle Fahrzeuge nicht mehr als 6 km/h betragen.

(3) Im übrigen ist die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß der Uferweg nicht überspült wird.

### § 9

#### Zulässige Fahrgeräusche

Fahrgeräusche aller mit Maschinenkraft angetriebenen Fahrzeuge dürfen auf der Ruhr und ihren Stauseen mit einem Abstand von 25 m von der Bordwand die Lautstärke 65 dB (A) nicht überschreiten.

### § 10

#### Abstand von Wehren und Wasserkraftwerken

(1) Alle Fahrzeuge dürfen sich Wehren sowie Kraftwerkseinläufen und -ausläufen nur soweit

nähern, daß sie durch die Strömung nicht gefährdet werden, jedoch höchstens bis auf 50 m. Absperungen dürfen nicht überfahren werden.

(2) Im Oberwasser des Stauwehrs Baldeney beträgt der Sicherheitsbereich für Segelboote und Surfer 300 m.

### 4. Abschnitt

#### Stilliegen, Festmachen, Liegeplätze

### § 11

#### Liegeplätze

(1) Das Liegen von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern im Fahrwasser ist nicht gestattet. Für eine Liegezeit bis zu 7 Tagen außerhalb des Fahrwassers ist die Zustimmung des Stromaufsichtsbeamten in Mülheim an der Ruhr erforderlich. Für eine Liegezeit von mehr als 7 Tagen ist eine Genehmigung schriftlich beim Staatlichen Umweltamt Duisburg zu beantragen.

(2) Das Liegen auf der Ruhr und dem Kettwiger Stausee ist nur in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober jeden Jahres zulässig.

(3) Als ständige Liegeplätze dürfen nur die vom Staatlichen Umweltamt Duisburg festgelegten bzw. zugewiesenen Stellen außerhalb des Fahrwassers benutzt werden.

(4) Das Liegen von Gaststätten- und Wohnschiffen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern auf der Ruhr und den Stauseen ist untersagt. Ausnahmen hiervon gelten für schwimmende Anlagen und Schwimmkörper, sofern sie der Flußunterhaltung oder Flußüberwachung dienen.

### 5. Abschnitt Schutzvorschriften

### § 12

#### Gewässerschutz

Das Verunreinigen der Gewässer ist nicht gestattet. Insbesondere ist es untersagt, in die Gewässer flüssige oder feste Stoffe einzubringen, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit, des geregelten Wasserabflusses oder der Wasserversorgung führen können. Auf die Vorschriften der BinSchStrO wird ausdrücklich hingewiesen.

### § 13

#### Verhalten bei Hochwasser

(1) Bei einem Wasserstand von 358 cm am amtlichen Pegel Hattingen ist jeglicher Fahrzeugverkehr untersagt.

(2) Ab einem Wasserstand von 312 cm am amtlichen Pegel in Hattingen, ist damit zu rechnen, daß einzelne Fahrwassertonnen durch die Strömung versetzt werden. Bis zur Wiederherstellung ihrer ordnungsgemäßen Lage und einer Überprüfung der Fahrwassertiefe geschieht das Befahren der Ruhr auf eigene Gefahr.

### 6. Abschnitt

#### Fahrt durch Schleusen und Wehröffnungen

### § 14

#### Annäherung an Schleusen

(1) Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb können ihre Schleusungsabsicht durch einen langen Ton zu

erkennen geben. Nichtschleusende Fahrzeuge dürfen an Schleusen nicht näher als 50 m heranzufahren.

(2) Der Molenkopf im Oberwasser der Schleuse Baldeney ist bei hochgezogenem roten Warnball wegen gefährlicher Querströmung mit besonderer Vorsicht zu passieren.

#### § 15

##### Schleusungen

Der Schleuseneigentümer ist verpflichtet, Schleusungen nach den Weisungen des Staatlichen Umweltamtes Duisburg durchzuführen. Im übrigen gilt die BinSchStrO.

#### 7. Abschnitt

##### Ergänzende Bestimmungen

#### § 16

##### Genehmigung besonderer Veranstaltungen

Motorsportliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Ansonsten gilt die BinSchStrO sinngemäß:

#### § 17

##### Untersagungen

(1) Auf der in § 1 bezeichneten Ruhrstrecke sind untersagt:

- a) das Einsetzen oder Fahren mit Amphibien-, Luftkissen- und Tragflügelfahrzeugen sowie Wassermotorrädern,
- b) das Wasserskifahren und andere Sportarten, die ein Anhängen an Fahrzeuge oder Geräte mit Maschinenantrieb erfordern,
- c) das Einfahren in Gewässerstrecken, die als Vogelschutz- oder Laichschongebiete gekennzeichnet sind,
- d) das Auslegen von Angel- oder sonstigen Fischereigeräten innerhalb des Fahrwassers.

(2) Innerhalb des Fahrwassers (§ 3 Abs. 1) sind alle Maßnahmen untersagt, die eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes des Fahrwassers oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwarten lassen.

#### § 18

##### Zusätzliche Vorschriften für den Kettwiger See und den Baldeneysee

(1) Diese zusätzlichen Vorschriften gelten für den Kettwiger See vom Stauwehr und dem Oberhaupt der Schleuse Kettwig bei Ruhr-km 21,6 bis zur Kettwiger Eisenbahnbrücke bei Ruhr-km 22,1 und den Baldeneysee vom Stauwehr und Oberhaupt der Schleuse Baldeney bei Ruhr-km 29,3 bis zur Kampmannschen Straßenbrücke bei Ruhr-km 37,1.

(2) Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb – dies gilt auch für Segelfahrzeuge unter Maschinenantrieb – dürfen beide Seen nur innerhalb des ausgetonnten Hauptfahrwassers befahren. Fahrzeuge, deren Hauptantriebskraft mit Maschinenantrieb erfolgt, ist der Aufenthalt außerhalb des Hauptfahrwassers untersagt.

Segel- und Fischereifahrzeuge unter Maschinenantrieb dürfen von ihrem genehmigten Liegeplatz auf

dem kürzesten Weg zum ausgetonnten Hauptfahrwasser oder von diesem auf dem kürzesten Weg zu ihrem Liegeplatz fahren.

Elektromotorboote gelten nicht als Fahrzeuge mit Maschinenantrieb im Sinne dieser Verordnung.

Das Einsetzen von Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb im Bereich des Baldeneysees ist nicht gestattet.

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die an der Bootseinlaßstelle am linken Ufer des Kettwiger Sees eingesetzt oder herausgenommen werden, dürfen nur das am linken Ufer ausgetonnte Nebenfahrwasser benutzen.

(3) Segeln und Fahren mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ist in der Längsrichtung des ausgetonnten Fahrwassers beider Seen untersagt. Solche Fahrzeuge dürfen das ausgetonnte Fahrwasser nur auf dem kürzestmöglichen Wege queren.

(4) Das Stillegen auf den Seen ist Kleinfahrzeugen nur gestattet, wenn mindestens eine geeignete Person an Bord bleibt.

(5) Der Schutzhafen Scheppen bei Ruhr-km 32,9 linkes Ufer darf von Fahrzeugen, die dort nicht stationiert sind, nur in Notfällen aufgesucht werden.

Das Nebenfahrwasser zum Hafen Scheppen darf in diesen Fällen als Zu- und Abfahrt benutzt werden.

(6) Fahrzeuge des Ruhrverbandes unterliegen nicht den Beschränkungen dieses Paragraphen.

#### 8. Abschnitt

##### Bußgeld und Schlußvorschriften

#### § 19

##### Zuständigkeiten

(1) Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist die Bezirksregierung Düsseldorf, sofern nicht das Staatliche Umweltamt Duisburg für zuständig erklärt worden ist.

(2) Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist das Staatliche Umweltamt Duisburg.

#### § 20

##### Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 Abs. 2, 8, 9, 11 Abs. 4 und 17 Abs. 1 Buchst. a bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf.

(2) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 18 Abs. 2 bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Duisburg.

#### § 21

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 die Ruhr zwischen km 41,6 und der Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befährt;

2. den jeweils geltenden Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung – Erster Teil und Anlagen – zuwiderhandelt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des ausgetonnten Fahrwassers fährt;
4. entgegen § 3 Abs. 3 mit einem segelnden Fahrzeug im ausgetonnten Fahrwasser entlang segelt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 den Oberkanal der Schleuse Mülheim mit einem Fahrzeug befährt, das nicht geschleust werden soll und auch keine Ausnahmegenehmigung des Staatlichen Umweltamtes Duisburg besitzt;
6. entgegen § 4 Abs. 2 an dem massiven Leitwerk in Mülheim zwischen Ruhr-km 13,6 bis 13,8 bei der Berg- und Talfahrt nicht jeweils in Fahrtrichtung rechts vorbeifährt oder mit einem Kleinfahrzeug ohne Maschinenantrieb in der Talfahrt nicht links am Leitwerk und außerhalb des ausgetonnten Fahrwassers vorbeifährt;
7. entgegen § 5 Abs. 2 ein Fahrzeug führt, das länger als 38 m oder breiter als 5,20 m ist oder einen größeren Tiefgang als 1,70 m hat;
8. einer Vorschrift des § 6 über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge zuwiderhandelt;
9. einer Vorschrift des § 8 über die Fahrgeschwindigkeit zuwiderhandelt;
10. entgegen § 9 auf der Ruhr und ihren Stauseen ein Fahrzeug führt, dessen Fahrgeräusche in einem Abstand von 25 m von der Bordwand die Lautstärke von 65 dB (A) überschreiten;
11. den nach § 10 festgelegten Abstand von Wehren und Wasserkraftwerksein- und -ausläufen unterschreitet oder Absperrungen überfährt;
12. einer Vorschrift des § 11 über Liegeplätze zuwiderhandelt;
13. der Vorschrift des § 13 Abs. 1 über das Verhalten bei Hochwasser zuwiderhandelt;
14. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 näher als 50 m an Schleusen heranfährt;
15. entgegen § 16 motorsportliche Veranstaltungen ohne vorherige schriftliche Genehmigungen durchführt;
16. entgegen § 17 Abs. 1
  - a) Amphibien-, Luftkissen- oder Tragflügel-fahrzeuge oder Wassermotorräder einsetzt oder damit fährt,
  - b) Wasserski fährt oder andere Sportarten betreibt, die ein Anhängen an Fahrzeuge oder Geräte mit Maschinenantrieb erfordern,
  - c) in Gewässerstrecken einfährt, die als Vogelschutz- oder Laichschongebiete gekennzeichnet sind,
  - d) Angel- oder sonstige Fischereigeräte innerhalb des Fahrwassers auslegt;
17. entgegen § 17 Abs. 2 innerhalb des Fahrwassers Maßnahmen unternimmt, die eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes des Fahrwassers oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwarten lassen;
18. den zusätzlichen Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 5 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 OWiG ist das Staatliche Umweltamt Duisburg.

#### § 22

##### Außerkräfttreten von Vorschriften

Die Ruhrschifffahrtsverordnung vom 29. April 1985 (Abl. Reg. Ddf. Nr. 20 vom 17. Mai 1985) wird aufgehoben.

#### § 23

##### Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

#### Anlage

##### Anlage zu § 6 Abs. 8b

Vorderseite:



Staatliches Umweltamt Duisburg

Ausweis

Rhr

Name:

geboren am:

Anschrift:

ist vorstehendes Kennzeichen für sein/ihr Kleinfahrzeug mit folgenden glaubhaft gemachten/nachgewiesenen technischen Daten zugeteilt worden:

##### Fahrzeugart:

Hersteller:

Fabrikat:

Baunummer:

Hauptbaustoff:

Länge:

m Breite: m

Wasserverdrängung:

m<sup>3</sup> Baujahr

##### Motor:

Hersteller:

Motor-Fabrikat:

Motor-Nummer:

Leistung:

kw

Duisburg, den

(Datum der Ausstellung)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Rückseite:

Besondere Hinweise:  
Raum für amtliche Vermerke:

Verwaltungsgebühr: DM

Nr.:

1. Das Kennzeichen muß außen an den Fahrzeugvorderseiten oder am Heck deutlich lesbar und in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund in mindestens 10 cm großen Buchstaben bzw. Zahlen angebracht sein.
2. Dieser Ausweis ist an Bord des Fahrzeugs mitzuführen und den zuständigen Personen des Staatlichen Umweltamtes oder der Wasserschutzpolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
3. Änderungen sind dem Staatlichen Umweltamt Duisburg  
Am Freischütz 10-12, 47058 Duisburg unverzüglich mitzuteilen.  
Der Ausweis ist zur Berichtigung vorzulegen, insbesondere bei
  - a) Eigentümerwechsel
  - b) Wechsel des Motors
  - c) Wohnungswechsel
  - d) Zuteilung eines neuen Kennzeichens
  - e) Abmeldung

Der Ausweis wird im Format DIN A 7 in Folie eingeschweißt!

Im Auftrag

Braun

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 116

### Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**177 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 1. August 1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 32 vom 10. August 1972 Ziffer 615)/2 Karten**

Bezirksregierung Düsseldorf  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.2.1.08.25

Düsseldorf, den 30. April 1998

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1984 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), in der derzeit

gültigen Fassung, und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungsverordnung erstreckt sich auf folgende in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Fläche in der Stadt Wesel, Kreis Wesel:

Gemarkung Flüren, Flur 10, Flurstück 16 tlw., 17, 18, 19 tlw., 20 bis 22, 24 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 39 tlw., 40, 41 tlw., 80 tlw.

Die Anlagen

- 1 Karte Maßstab 1:25 000 (Anlage 1)
- 1 Karte Maßstab 1: 5 000 (Anlage 2)

sind Bestandteil dieser Aufhebungsverordnung.

#### § 2

##### Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 1. August 1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 32 vom 10. August 1972 Ziffer 615) angeordnete Landschaftsschutz wieder aufgehoben.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Gemäß § 34 Ordnungsbehördengesetz (OBG) tritt diese Verordnung eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf  
als höhere Landschaftsbehörde  
Az.: 51.2.1.08.25

Im Auftrag

Hansmann

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 122

**C.**  
**Rechtsvorschriften  
 und Bekanntmachungen anderer  
 Behörden und Dienststellen**

**178**                    **Festsetzung  
 der Ortsdurchfahrt im Zuge der  
 Landesstraße 392 in Düsseldorf**

Der Direktor  
 des Landschaftsverbandes Rheinland  
 – Straßen und Verkehrswesen –  
 525.1130/Sa-642-82/13/06/392

Köln, den 6. April 1998

Hiermit setze ich aufgrund von § 5 Abs. 2  
 StrWG NW die Ortsdurchfahrt Düsseldorf im Zuge  
 der Landesstraße 392

von NK 4706 102 nach NK 4706 117  
 von Stat. 1,334 bis Stat. 1,014

fest.

Die Stadt Düsseldorf ist Baulastträger für die  
 festgesetzte Ortsdurchfahrt.

**Gründe**

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt ist aus Grün-  
 den der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen  
 Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaß-  
 nahmen nach § 5 Abs. 4, 2. Alt., StrWG NW  
 notwendig.

**Belehrung über den Rechtsbehelf:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Mo-  
 nats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben wer-  
 den.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nieder-  
 schrift beim Direktor des Landschaftsverbandes  
 Rheinland – Rheinisches Straßenbauamt Essen,  
 Henri-Dunant-Str. 9, 45131 Essen, einzulegen.

Der Direktor des  
 Landschaftsverbandes Rheinland  
 Esser

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 123

**179**                    **Aufgebot  
 eines Sparkassenbuches  
 (Nr. 10272326)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch  
 Nr. 10272326 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, späte-  
 stens bis zum 4. August 1998 seine Rechte anzumel-  
 den und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der  
 Urkunde.

Solingen, den 4. Mai 1998

Stadt-Sparkasse Solingen  
 Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 123

---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach